

TAUCHCLUB QUALLE BRAUNSCHWEIG E.V.



SATZUNG

Stand 03. März 2019

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Braunschweiger Tauchclub „Qualle“ e.V.“.

Sein Sitz und Gerichtsstand sind in Braunschweig. Er wurde in das Vereinsregister Braunschweig am 25. Juni 1963 eingetragen.

Der Braunschweiger Tauchclub „Qualle“ e.V. ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Landesverbandes.

§ 2 - Zweck

Der Braunschweiger Tauchclub „Qualle“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 24. Dezember 1953. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Besonders gefördert werden sollen:

1. Sporttauchen mit und ohne Gerät
2. Flossenschwimmen
3. Unterwasserrugby
4. die Förderung der mit dem Vereinszweck unter 1 und 2 in Zusammenhang stehenden Wissenschaften (z.B. Medizin, Biologie, Physik, Chemie)
5. die Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten im In- und Ausland
6. die sinnvolle Jugendarbeit und Aufklärung der Öffentlichkeit

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Zu 1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Zu 2. Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendlichen sind in der Jugendgruppe unter Leitung des von ihnen selbst gewählten Jugendwartes zusammengefasst. Die Jugendgruppe bestimmt selbst über die Verwendung etwaiger ihr zur Verfügung gestellter Mittel. Der Jugendwart gehört dem Vorstand an. Das Mindestalter für die Aufnahme in den Braunschweiger Tauchclub Qualle e.V. regelt die Jugendordnung des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V..

- Zu 3. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein unterstützen, die aber nicht an den unter §2, 1 – 5 genannten Tätigkeiten des Vereins teilnehmen.
- Zu 4. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bei entsprechenden Verdiensten um den Verein ernannt werde. Sie haben das Recht, an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Ehrenmitgliedschaft schließt eine ordentliche Mitgliedschaft zum Zwecke der Teilnahme an tauchsportlichen Aktivitäten nicht aus.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder am Tauchsport Interessierte kann sich um die Mitgliedschaft bewerben, indem er den Aufnahmeantrag stellt. Er ist nach Zustimmung des Vorstandes aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das neue Mitglied, sich regelmäßig tauchsportärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

Bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie kann bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten vom Vorstand für beendet erklärt werden.

Der Austritt aus dem Verein kann mit 4 Wochen Frist zum Quartalsende schriftlich erklärt werden. Die Pflichten und Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, erlöschen mit Ende der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss erfolgt, wenn triftige Gründe vorliegen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit und wird schriftlich mitgeteilt. Der Auszuschließende hat das Recht, angehört zu werden.

In jedem Fall sind alle finanziellen Forderungen des Vereins bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse.

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendwart

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von Ihnen sind berechtigt, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann ohne Anhörung der Mitgliederversammlung bei Sonderausgaben vierteljährig maximal über einen von der Hauptversammlung vorher festgesetzten Betrag verfügen.

Der amtierende Vorstand kann von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Das Mindestalter für die unter §8 1., 2., 3. und 4. aufgeführten Personen ist auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt.

§ 9 – Ausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können sich Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Formlose Zusammenkünfte finden regelmäßig statt. Die Jahreshauptversammlung ist einmal pro Jahr abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch elektronische (E-Mail) oder schriftliche Einladung an jedes einzelne Mitglied. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, in ihrer Vertretung der Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall der Kassenwart. Ist niemand von den Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handzeichen stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit.

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 11 – Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist zuständig für:

1. Vorlage der Jahresberichte und Abrechnung
2. Festsetzen der Gebühren und Beiträge
3. Erörtern von Anträgen und Beschlussfassung über diese
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Weitere Anträge kommen nur zur Verhandlung, falls die Versammlung die Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren wird der Vorstand neu gewählt.

§ 12 – Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Entgeltordnung festgelegt. Die Entgeltordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die jeweils gültige Gebührenordnung wird vereinsöffentlich bekanntgemacht.

§ 13 – Allgemeine Bestimmungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den genauen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Der Verein arbeitet gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

§ 14 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaig bestehender Verbindlichkeiten an den Tauchsportlandesverband Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Haftungsausschluss

Das Beteiligen an den Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen von Anlagen und Geräten desselben erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes, bzw. Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab. Jeder Gast, der an Veranstaltungen des Braunschweiger Tauchclubs „Qualle“ e.V. teilnimmt, hat vorher eine Verzichtserklärung zu unterschreiben.

§ 16 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 – Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit dem Datum der amtlichen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Tag des Beschlusses in der Jahreshauptversammlung: 05. April 2019